



## **BÜRGERGEMEINDE WINTERSINGEN**

---

### **Benützungs- und Gebührenordnung für die Waldhütte Kienberg**

#### **1. Zweckbestimmung**

Die Waldhütte dient vorwiegend öffentlichen Zwecken. Sie wird auch für private, kulturelle und gesellige Anlässe zur Verfügung gestellt. Benützungsgesuche sind an den Hüttenwart einzureichen. Dieser erteilt nach Rücksprache mit dem Bürgerrat auch die Bewilligung.

#### **2. Benützungsrecht für Anlässe**

Die Waldhütte steht in erster Linie Ortsansässigen (Bürger und Einwohner von Wintersingen) zur Verfügung, in Zweifelsfällen entscheidet der Bürgerrat über die Benützungsbewilligung. Das Übernachten in der Waldhütte ist nicht gestattet. Die Lautstärke von allfälliger musikalischer oder anderer Unterhaltung hat sich im ortsüblichen Rahmen zu halten, insbesondere sind Nachtruhestörungen zu vermeiden. Die Benützungsbewilligung wird jeweils für 24 Stunden erteilt, Benützungsbeginn ab morgens 9.00 Uhr möglich.

#### **3. Anfahrtsweg**

Der Anfahrtsweg ist mit einem Fahrverbot belegt. Eine Fahrbewilligung muss bei der Gemeindeverwaltung Wintersingen eingeholt werden. Eine Bewilligung wird nur für einzelne Fahrzeug erteilt.

#### **4. Benützungsbestimmungen**

Grundsätzlich besteht ein Wirteverbot, der Bürgerrat kann für spezielle Anlässe Ausnahmen bewilligen. In solchen Fällen muss aber in jedem Fall bei der Einwohnergemeinde ein Gesuch für ein Gelegenheitswirtschaftspatent gestellt werden. Esswaren und Getränke können mitgebracht und in der Hütte zubereitet werden. Geschirr, Besteck sowie Hand- und Geschirrtücher sind durch den Mieter zu stellen. Die Tische und Stühle dürfen nicht im Freien benützt werden, für diesen Zweck stehen Festbankgarnituren zur Verfügung. Abfälle müssen vom Benutzer wieder mitgenommen und entsorgt werden.

#### **5. Benützungsgebühr**

Miete für 1 Tag (24 Stunden) CHF 180.—

In der Gebühr sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Miete der Waldhütte
- Benützung (inkl. Benzin) des Notstromaggregats
- Brennholz für Holzofen
- WC-Benützung

Zusätzlich sind die Aufwendungen des Hüttenwarts zu entschädigen:

Pauschalentschädigung Hüttenwart CHF 30.—



## **BÜRGERGEMEINDE WINTERSINGEN**

---

### **6. Übergabe und Rückgabe der Waldhütte**

Die ordnungsgemässe Übergabe und Rückgabe der Waldhütte hat im Beisein des Hüttenwartes zu erfolgen und ist schriftlich festzuhalten. Allfällige Schäden bei der Übergabe oder Rückgabe sind schriftlich festzuhalten.

Die Waldhütte und das WC müssen vor der Rückgabe vom Benutzer wieder gereinigt werden. Für allfällige Mehraufwendungen wegen ungenügender Reinigung muss der Hüttenwart entschädigt werden (CHF 25.— pro Stunde).

### **7. Haftung**

Zur Waldhütte und allen Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Für allfällige Schäden haftet der Benutzer. Die Bürgergemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle oder Schäden, die bei der Benützung entstehen, ausdrücklich ab.

### **8. Absagen bei definitiver Reservation**

Bei Absagen nach definitiver Reservation wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.— eingefordert.

4451 Wintersingen, 14.05.2012

## **BÜRGERGEMEINDE WINTERSINGEN**

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Michael Schaffner

Lilli Jeandrevin